

Referentenentwurf des Auswärtigen Amtes

Gesetz zum Abkommen vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur

A. Problem und Ziel

Das Abkommen vom 30. Juli 2002 über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (BGBl. 2003 II S. 1746, 1747; im Folgenden: Schweriner Abkommen) ist veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Bildungssysteme beider Staaten. Anlass zur Reform gab insbesondere die Gründung neuer Gymnasien in Hamburg und Straßburg sowie tiefgreifende Novellierungen des französischen Baccalauréat (entspricht dem deutschen Abitur). Zudem ist eine stärkere institutionelle Flexibilität erforderlich, etwa zur Reaktion auf außergewöhnliche Situationen wie die COVID-19-Pandemie. Die Fortführung des Schweriner Abkommens wurde geprüft, aber im Ergebnis verworfen. Das Schweriner Abkommen wird den heutigen pädagogischen und strukturellen Anforderungen nicht mehr gerecht. Insbesondere wären die notwendigen Anpassungen an Neuerungen des französischen Baccalauréat, die Integration neuer Schulstandorte sowie eine flexible Reaktion auf Ausnahmesituationen wie pandemiebedingte Prüfungsänderungen nicht ausreichend abgesichert. Ziel des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (im Folgenden: Abkommen von 2025) ist eine Modernisierung und nachhaltige Stärkung der bilateralen Schulform. Das Abkommen von 2025 regelt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Deutsch-Französischen Gymnasien und des gemeinsamen Abiturs. Die Anlagen I bis V zum Abkommen von 2025 konkretisieren die pädagogischen und schulorganisatorischen Einzelheiten.

Das Abkommen von 2025 löst innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus. Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Das Abkommen von 2025 kann auf der Grundlage seines Artikels 7 Absatz 1 angepasst werden. Innerstaatlich sind Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrags, der gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslöst, ebenfalls im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig. Die detailreichen Anlagen I bis V zum Abkommen von 2025 enthalten im Wesentlichen Vorgaben zur praktischen Ausgestaltung und Durchführung des Abkommens. Die Anpassung dieser Vorgaben können im Interesse einer modernen und sachgerechten Schulpädagogik unter Umständen sogar regelmäßig erforderlich sein, ohne dass damit das Ziel und der Zweck des Abkommens von 2025 verändert würde. Deshalb ist (nur) für Anpassungen der Anlagen zum Abkommen von 2025 eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Damit wird der Deutsche Bundestag entlastet und die Handlungsfähigkeit im bilateralen Verhältnis zu Frankreich erhöht.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Aufnahme einer vertragsbezogenen Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Bundesregierung Anpassungen (nur) der Anlagen zum Abkommen von 2025 innerstaatlich vereinfacht und beschleunigt im Verordnungswege in Kraft setzen kann.

C. Alternativen

Zum Erlass eines Vertragsgesetzes: Keine.

Die Alternative zum Erlass einer Verordnungsermächtigung wäre, auch alle etwaig anfallenden Anpassungen der Anlagen zum Abkommen von 2025 innerstaatlich mit einem Vertragsgesetz zu unterlegen. Dies wäre jedoch mit einer erheblichen Belastung für die Legislative verbunden, die vermeidbar erscheint.

D. Haushaltsaufwand ohne Erfüllungsaufwand

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Übereinkünften zu den Deutsch-Französischen Gymnasien und dem Deutsch-Französischen Abitur keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Referentenentwurf des Auswärtigen Amtes

Entwurf

Gesetz

zu dem Abkommen vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 29. Juli 2025 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der Anlagen I bis V des Abkommens nach Artikel 7 Absatz 1, die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (im Folgenden: Abkommen von 2025) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen von 2025 bindende Regelungen des Verwaltungsverfahrens enthält, die die Ausführung des Gesetzes in landeseigener Verwaltung betreffen. Die Zustimmungsbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzes ergibt sich zusätzlich daraus, dass die Zustimmung des Bundesrats für die auf der Grundlage von Artikel 2 dieses Gesetzes zu erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen wird. Da die Rechtsverordnungen den Schulbereich betreffen und Regelungen von den Ländern in eigener Zuständigkeit ausgeführt werden, wäre gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Zustimmung des Bundesrates zum Erlass der Verordnungen erforderlich. Das Zustimmungserfordernis kann jedoch durch Bundesgesetz ausgeschlossen werden, wovon hier Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz ist dann seinerseits zustimmungsbedürftig, weil andernfalls eine von der Verfassung nicht gewollte Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtsetzung eintreten würde.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine vertragsbezogene Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung für Änderungen der Anlagen I bis V des Abkommens von 2025 nach Artikel 7 Absatz 1, die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten. Die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen nicht der Zustimmung durch den Bundesrat (siehe die Anmerkungen zu Artikel 1).

Die Anlagen I bis V betreffen unter anderem die Stundentafeln, Abschlussregelungen, Urkundenmuster und Zeugnisse. Diese detailreichen Regelungen, die zur praktischen Ausgestaltung des Deutsch-Französischen Abiturs erforderlich sind, unterliegen im Interesse einer modernen und sachgerechten Schulbildung unter Umständen sogar regelmäßigen Anpassungen, ohne dass die Anpassungen dabei das Ziel und den Zweck des Abkommens von 2025 verändern würden. Solche Anpassungen sollen deshalb innerstaatlich vereinfacht und beschleunigt auf der Grundlage einer vertragsbezogenen Verordnungsermächtigung in Kraft gesetzt werden können. Die Verordnungsermächtigung steht im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, da hinreichend vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird, und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich nicht. Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen des Gesetzes auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sind ebenso nicht zu erwarten. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Anwendung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Mit dem Abkommen vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (im Folgenden: Abkommen von 2025) erneuern die Vertragsparteien ihre bildungspolitische Partnerschaft im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Das Abkommen ersetzt das sogenannte Schweriner Abkommen (Abkommen vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur – BGBl. 2003 II S. 1746, 1747). Es trägt aktuellen pädagogischen und strukturellen Entwicklungen in beiden Staaten Rechnung.

Zweck des Abkommens von 2025 ist die rechtliche, organisatorische und pädagogische Konsolidierung sowie Weiterentwicklung der aktuell fünf in Deutschland bestehenden Deutsch-Französischen Gymnasien (in Paris, Straßburg, Freiburg, Hamburg und Saarbrücken). Diese bieten einen binationalen, bilingualen Bildungsgang an, der mit dem zentral organisierten Deutsch-Französischen Abitur abgeschlossen wird.

Zu den wesentlichen Neuerungen durch das Abkommen von 2025 zählen die Einführung einer Primarstufe, die Einführung verpflichtenden Englischunterrichts ab Klassenstufe 6, die stärkere Gewichtung von Vornoten, eine einheitliche Notenskala (0 bis 20 Punkte), die Vereinfachung der Prüfungsstruktur und die Anpassung der Curricula an aktuelle Standards. Die Mehrsprachigkeit, Demokratiefähigkeit, Medienbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung werden in der Präambel als zentrale Prinzipien hervorgehoben.

II. Besonderes

Artikel 1 des Abkommens definiert die Deutsch-Französischen Gymnasien als öffentliche Schulen mit abgestimmten Lehrplänen. Die konkrete Ausgestaltung wird nach Absatz 2 in den Anlagen I und II geregelt.

Artikel 2 regelt den Schulabschluss durch das Deutsch-Französische Abitur und dessen Anforderungen.

Artikel 3 bestimmt die Ausstellung der Abschlussurkunden und ihre Anerkennung in beiden Staaten als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Nach Artikel 4 tritt ein Koordinierungsausschuss zur Sicherstellung der pädagogischen Kohärenz und zur Organisation der Prüfungen regelmäßig zusammen.

Artikel 5 regelt die Bestellung und Entsendung des Schulleitungspersonals sowie die Kostenverteilung für Personal und Reisekosten.

Artikel 6 enthält eine Schiedsklausel für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 erlaubt Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens von 2025 durch schriftliche Übereinkünfte der Vertragsparteien. Etwaige Änderungen werden nach Absatz 1 Satz 2 von den zuständigen Stellen nach den Gesetzen der beiden Vertragsparteien umgesetzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist bezüglich möglicher Vertragsänderungen verfassungsrechtlich zu beachten, dass Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrags, der im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig ist, ebenfalls

ein Vertragsgesetzerfordernis nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes auslösen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird also sicherstellen, dass eine schriftliche Übereinkunft zur Anpassung des Abkommens von 2025 erst dann erfolgt, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren erfolgreich durchlaufen worden sind. Bei Änderungen der Anlagen zum Abkommen von 2025 kann das innerstaatliche Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden, indem von der im Vertragsgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Artikel 7 Absatz 2 enthält eine Laufzeitregelung (fünf Jahre mit stillschweigender Verlängerung).

Artikel 8 regelt die schrittweise Anwendung des Abkommens ab dem Schuljahr 2025/2026 und hebt die bisher geltenden Vereinbarungen für betroffene Jahrgänge auf.

Artikel 9 bestimmt das Inkrafttreten des Abkommens, das einen Monat nach Zugang der späteren der beiden Notifikationen der Vertragsparteien über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren erfolgt